

bleiben, auf welchem Wege die Abschrift nach Luzern kam, sind hier in jedem Fall Zusammenhänge zu vermuten, deren Rekonstruktion anderen vorbehalten bleibt.

Das Original wurde freilich nicht mit der Absicht erstellt, das Schriftstück konkret auf dieser Versammlung zu verlesen, weil es bereits auf den 20. Juni 1444 datiert ist, während erst im Februar/März 1445 nach Rheinfelden geladen wurde²¹. Den Reichsständen zur Kenntnis brachte es der Zürcher Stadtschreiber Rudolf von Cham, aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Nürnberger Reichstag im August 1444²². Die Limmatstadt rechnete vermutlich mit der baldigen Einladung zu diesem Tag und bereitete sich darauf vor²³. Dass es bei der Registrierung derartiger Aussagen natürlich nicht zuletzt darum ging, allgemein juristisches ‚Futter‘ zu sammeln, zeigt ein Protokoll überwiegend weltlicher Zeugen vom April 1444, aus dem ersichtlich wird, dass es innerhalb der Zürcher Bevölkerung nicht nur erhebliche Sympathien für die Eidgenossen gab, sondern genauso eine ausgeprägte Denunziation, die von der Obrigkeit erwünscht war, um den inneren Feind nach Kräften auszuschalten²⁴.

Doch zurück zur Luzerner Akte: Verhört werden darin weder Täter noch Feinde, sondern die Opfer eidgenössischer Kriegsverbrechen. Im Zentrum stehen Vergehen im Kirchenraum. Die Ursache liegt auf der Hand: Schäden an Kirchen und Klöstern und dort stattfindende Grausamkeiten ließen sich einfacher dokumentieren und beweisen, Massaker an Einzelpersonen weniger. So können selbst heute noch Spuren

11034; Walther MERZ, Aus dem alten Zürichkriege, Drei vergessene Tagleistungen aus dem Jahre 1445, in: *Anzeiger für schweizerische Geschichte* 6 (1893) S. 220 f. Vgl. auch: Anm. 187 sowie Christian SIEBER, Der Vater tot, das Haus verbrannt, Der Alte Zürichkrieg aus der Sicht der Opfer in Stadt und Landschaft Zürich, in: Ein „Bruderkrieg“ macht Geschichte, Neue Zugänge zum Alten Zürichkrieg, hg. von Peter NIEDERHÄUSER / Christian SIEBER (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 73, 2006) S. 65–88, hier S. 74. Tatsächlich wurden Vollmachten erworben, die eine Absolution vor Ort erlaubten.

21) Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. 17: 3. Abteilung 1442–1445 [künftig RTA], hg. von Walter KAEMMERER (RTA 17, 1956–1963) S. 743 f.

22) RTA 17 (wie Anm. 21) S. 499 bzw. Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 6 [künftig URZ], bearb. von Christian SIEBER (2005) Nr. 9030.

23) RTA 17 (wie Anm. 21) S. 281 ff.

24) URZ (wie Anm. 22) Nr. 9015 bzw. Johann J. HOTTINGER, Zürichs inneres Leben während der Dauer des Alten Zürichkriegs, in: *Schweizerisches Museum für historische Wissenschaften* 2 (1838) S. 124–154, 351–370, hier S. 154. Auch Familien scheinen davon betroffen gewesen zu sein. Selbst Kinder bzw. deren Väter wurden befragt bzw. denunziert.